



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Tagebuch.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

T a g e b u c h.

1.

Die Verschwörungsgeschichte.

Brüssel. April.

Wir haben viele schlechte Wiße und Calenbourg's hören müssen, weil die vier zum Tode verurtheilten Verschwörer, Vanderfmissen, Vandermeeren, Van Laethem und Verpraet alle mit V ihren Namen beginnen, und zugleich ihr Urtheil an einem Tage gesprochen wurde, der gleichfalls ein V zum Anfangsbuchstaben hat (Vendredi saint). Wir könnten unserer Seits einen deutschen Beitrag zu dieser Collection schlechter Wiße liefern, denn der Charfreitag hat seinen Namen bekanntlich von dem altdeutschen „Charen“ (büßen), wenn wir nicht diesen Tag als einen in der neueren Belgischen Geschichte wichtigen und ernstern betrachten würden. Die Angst, mit welcher Belgien, die Aufmerksamkeit, mit welcher das Ausland dem Auspruch der Jury entgegen sah, wurde an diesem Tage glücklich geendet. Wir sagen glücklich; denn das Unglück, welches hier mit Recht Verurtheilte getroffen hat, zählt nicht gegenüber dem Glück eines Staats, für dessen Ehre, für dessen Zukunft, für dessen Bestand jener Auspruch Nothwendigkeit war. Wir wiederholen, was wir bereits in diesen Blättern ein Mal gesagt: Belgien hat in wenig Jahren eine große Schöpfung an sich selbst vollendet: aber Eins bleibt ihm noch zu sichern übrig: sein Ruf.

Belgien hat durch seine Geschichte den Ruf eines Vulcans getragen, der von Zeit zu Zeit in einem wilden Ausbruch sich Luft macht. Daher kommt es, daß, wenn auch dessen Oberfläche mit reichen Saaten bedeckt ist, Viele daran nicht glauben, daß diese Saat Bestand habe, daß nicht durch einen plötzlichen Ausbruch Alles wieder abgeschüttelt und zerstört werden wird. Nach dieser Seite hin bleibt Belgien noch Vieles zu thun übrig; es muß sich Glauben und Vertrauen an seinen

festen Bestand sichern. Jede Wunde, die ihm auf dieser Seite geschlagen wird, ist doppelt gefährlich, weil sie eben seine schwächste ist. Belgien ist eine junge Fremde, ein junges Weib, welches plötzlich in einen fremden Kreis getreten ist. Noch kennt man es nicht, noch weiß man nicht dessen Charakter bestimmt zu beurtheilen. Der leiseste Makel seines Rufes kann und muß ihm schaden. Darin würde der Ausspruch der Jury auch mit so lauter Zustimmung von dem ganzen Lande aufgenommen, weil es hierin eine offene Manifestation sah, daß die Sache einiger unruhigen Köpfe nicht die seinige sei, weil es dadurch dem Auslande gegenüber den Beweis gegeben sah, daß die Zeit der Revolutionäre für Belgien vorüber ist, und daß es sein heiliger Ernst ist, auf dem Wege der Ruhe und Ordnung sich seiner würdig zu zeigen.

Wir halten es nicht für un Zweckmäßig, unsern Lesern hier mitzutheilen, auf welche Weise die Jury in Belgien zusammengesetzt wird. Das neueste Gesetz (v. 15. Mai 1838) bestimmt Folgendes. Jeder Staatsbürger, der eine Summe von 120 Fr. (in den größeren Städten 250) an direkten Steuern zahlt, wird auf die Liste der Jury geschrieben. Außerdem alle Doctoren der Medicin und der schönen Wissenschaften, Advocaten und höhern öffentlichen Beamten. Diese Liste wird alljährlich von dem Ausschuss des Provinzialraths verfertigt und vorgelegt (der Provinzialrath wird von dem Volke gewählt). Der Präsident und die beiden ältesten Richter des Tribunals erster Instanz verkürzen die Zahl dieser Namen um die Hälfte. Der Präsident und die beiden ältesten Rätthe des Appellationsgerichts scheiden hiervon wieder die Hälfte aus. (Wir müssen hier bemerken, daß die Gerichtsbeamten in Belgien lebenslanglich angestellt und von der Regierung vollständig unabhängig sind.) Aus den übrig gebliebenen Namen werden 24 durch das Loos zu der eigentlichen Jury bestimmt. Unter diesen können der Angeklagte und der öffentliche Ankläger Jeder sechs seinerseits zurückweisen. Die übrigen zwölf erfüllen dann die Pflichten des Schwurgerichts.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf das 25tägige Drama der Gerichtsverhandlungen, ein Drama, welches ganz den Charakter eines Ifflandischen Stückes an sich trägt, mit seinen Intriguen, Wetberohnmachten, Schulden, Präsidenten, Polizeispiionen, Ministerepisoden, und endlich dem unerläßlichen fünften Act, in welchem der Schuldige verurtheilt und vom Fürsten begnadigt wird. Vor Allem mag dem Fremden, der den Gerichtssaal als Zuschauer betrat, das sonderbare Verhältniß zwischen dem Gerichtshof und den Angeklagten aufgefallen sein: wahrlich, hätte man uns nicht versichert, diese Männer in der rothen Robe vor dem grünen Tische seien die Rätthe und Wächter des Gesetzes und jene Eleganten, Parfümirten, Frisirten, Glacebehandschuhten, mit Orden Bedeckten, von Gensdarmen Umgebenen seien die Angeklagten, wir hätten es nicht geglaubt: wir hätten das Verhältniß

verwechselft. Ich weiß nicht, ob die Humanität oder die Furcht ein Mittel zur Cassation zu bieten, die Milde und Nachsicht hervorbrachten, mit welcher der Präsident, Herr de Pages, die Untersuchung leitete. So viel ist gewiß, wenn man die Festigkeit und die Ehikanen der Beschuldigten und ihrer Vertheidiger, gegenüber der stoischen Höflichkeit und menschenfreundlichen Ruhe dieses Gerichtsbeamten betrachtete, so erschien Letzterer als ein höherer Mensch, als eines jener seltenen Wesen, an welchen die Leidenschaft machtlos sich zerschellt. In der That diese Gerichtsverhandlung hatte ihre Poesie, und bei einer höheren dichterischen Begabung unserer Journalistik würde man die phantastischen Punkte in diesem Prozesse besser gewürdigt haben. Vergessen wir Madame Vandermisfen nicht »aus dem Stamme Plantagenets,« wie sie sagt; eine interessante Figur, die besser in den Rahmen einer Shakspeare'schen Tragödie paßt als in die Actenstücke einer Brabanter Affsenverhandlung. Madame Vandermisfen, die Gattin des angeklagten Generals, ist eine Engländerinn. Sie hat etwas von dem Charakter jener Lady Macbeth, die den Ehrgeiz ihres Gemahls spornte und zu gefährlichen Thaten trieb. Die Kritiker und die Schauspielerinnen sind darüber uneinig, ob der Beweggrund der Lady Macbeth Liebe zu ihrem Gatten oder persönliche Ehrsucht war. Bei Madame Vandermisfen haben wir nicht gezweifelt. Die Situation dieser Frau hatte eine Mischung von Nührendem und Lächerlichem. Die Leidenschaftlichkeit, welche sie für ihre Familie zeigte, nahm für sie ein, während das theatralische Pathos ihrer Reden wieder Alles ins Humoristische zog. Unstreitig ist dies eine jener exaltirten Naturen, denen bloß die gehörige Gelegenheit fehlt, um aus den engen Grenzen, in welche ihr Geschlecht sie verwies, auf die große Bühne der Weltgeschichte zu treten. Und doch, sonderbar, nirgends hat Madame Vandermisfen strengere Richter gefunden, als in dem Kreise ihres eigenen Geschlechts. Wir haben schöne Augen und rothe Lippen in Zorn gegen diese Frau glühen und eifern gesehen: so wenig verzeiht das sanfte Geschlecht die Abtrünnigkeit von seinem stillen Berufe, und darin liegt es, warum die Emancipationsideen der Sand so viele Bewunderung, und doch so wenig Nachfolge finden. Der öffentliche Ankläger war viel milder vor dem Tribunal, als die heimlichen Anklägerinnen in ihren Boudoir's: er hat die Anklage gegen Madame Vandermisfen fallen lassen, und sie wurde auf freien Fuß gestellt.

Gehen wir nun zu einigen ernsthaften Bemerkungen über. Die Untersuchung hat mehrere Einzelheiten aufgedeckt, die eine nähere Beleuchtung verdienen. So z. B. hat man in dem Complot die Verbindung der orangitischen Partei mit der —übrigens in Belgien sehr unbedeutenden— republikanischen bemerkt. Die Untersuchungsbehörde hat den Umstand hervorgehoben, daß der »Patriote Belge« (das einzige republikanische Journal Belgiens, und das nur sehr wenige Abonnenten zählt) und der »Messager de Gand,« ein orangitisches Blatt, im October verflorenen Jahres

in prählenden Ausdrücken von einer Volksbewegung gesprochen, deren Ausbruch nahe bevorstehe, und welcher die Regierung nicht würde widerstehen können, während, nach der Entdeckung des Complots, dieselben Journale plötzlich ihre Sprache geändert, und die Idee einer Verschwörung, so wie die von der Staatsbehörde ausgegangenen Verfolgungen in's Lächerliche zu ziehen gesucht haben.

Nun aber das Complot so schmähtlich geendet, und der Ausspruch der Jury auch den verblendeten Drangisten die Augen geöffnet, und ihnen gezeigt, wie wenig sie zu hoffen haben, nun fragt es sich, ob in Belgien noch ferner orangistische Journale bestehen werden? Schon 1839, nach Abschluß des Tractates mit Holland, erwartete man, daß diese Journale, die allbekanntlich niemals Abonnenten genug gehabt haben, um ihre Kosten zu decken, eingehen würden. Denn wahrlich das Haus Oranien-Nassau steht zu Belgien in einem ganz andern Verhältnisse als die Dynastie Karls X. Frankreich gegenüber. Letztere kann auf Louis-Philipp's Thron ihrerseits noch Ansprüche machen; denn sie hat nie ihre Rechte aufgegeben. Der König von Holland aber hat die Rechte und die Regierung Leopolds feierlich anerkannt. Auch muß man sagen, daß die orangistische Partei in Belgien nie jene chevalereske Ergebenheit und religiöse Anhänglichkeit an die alte Herrscherfamilie an den Tag gelegt hat, durch welche sich die französischen Legitimisten auszeichnen. Einige getäuschte Ehrgeizige, einige in ihren Interessen verlebte Gewerbetreibende, das sind die ganzen Drangisten. Nichtsdestoweniger sind die journalistischen Drangane dieser Partei auch nach Abschluß des Vertrages fortgeschienen! Ihre Statistik ist zwar nicht schwer zu entwerfen; seitdem der „Industriel“ in Ettich voriges Jahr eingegangen, so bestehen nur noch zwei, der „Messager de Gand“, der etwa 150 Abonnenten haben mag, und der „Lynx“ in Brüssel, der ihrer schwerlich 40 zählt. Außerdem giebt es noch ein kleines Sonntagsblatt, das in flämändischer Sprache erscheint; es heißt „Dat Lovensch Blad“, und erscheint in Löwen, über dessen Maaeren es nicht hinauskömmt, und dessen Existenz wir nicht kennen würden, wenn uns nicht zufälligerweise bei einem Aufenthalte in Löwen vor einiger Zeit eine Nummer dieser Wochenschrift in die Hände gekommen wäre, die durch einen Artikel voll ekeliger Schmähungen gegen den unglücklichen General Buzen uns auffiel. — Im Allgemeinen übertrifft der Ton dieser orangistischen Journale in Belgien an Festigkeit ihrer Opposition selbst das Stärkste der Art, was die republikanischen und legitimistischen Journale Frankreichs bieten. Die Ursache liegt darin, daß es in Belgien keine Pressproceße giebt; aber der geringe Einfluß, den jene Festigkeit ausübt, zeigt deutlich, daß die Freiheit der Presse doch nicht so gefährlich ist, wie es die Gegner derselben auszusprennen bemüht sind.

Maaßregeln.

Das deutsche Postwesen. — Die Briefe aus Stuttgart und vom Neckar.

Oesterreich hat sicherlich unter sämmtlichen deutschen Staaten das liberalste Postgesetz. Der Personentransport ist daselbst gegen eine höchst unbedeutende Abgabe, der Sachentransport aber ohne alle Abgabe in freier Concurrenz mit der kaiserlichen Post, der Privat-Industrie überlassen; man geht ferner damit um, die schon auf die Hälfte ermäßigte Abgabe auf den Personentransport ganz aufzuheben, nach der richtigen Ueberzeugung, daß die Zunahme des allgemeinen Verkehrs für den National-Wohlstand und die Finanzen wirksamer ist, als die davon erzbene directe Abgabe. In Oesterreich ist die Fahrposttaxe die billigste, und die Brieftaxe beträgt als Maximum 14 Kreuzer, für welchen Satz ein Brief von einer Gränze der Monarchie zur andern befördert wird, während bei uns die Taxe für den vierten Theil dieser Entfernung schon das Doppelte und oft noch mehr beträgt. In Oesterreich endlich entrichtet die Eisenbahn weder eine Abgabe an den Staat, noch Entschädigung an die Post, im Gegentheile bezahlt die Post für ihre Versendungen mit der Eisenbahn dieselbe Taxe, wie jeder andere Private. Wenn solche Beispiele zur Nachahmung empfohlen werden, so heißt es, ein großer Staat könne so etwas thun, und man denkt nicht daran, die Sache näher zu untersuchen, wenigstens auf kurze Zeit den Versuch zu wagen, um die Ueberzeugung des Besseren zu gewinnen. Man denkt ferner nicht daran, wie liberal das Postgesetz in seinen Verboten ungangen wird und die hohen Taxen dadurch noch nachtheiliger auf den Ertrag wirken. Den Einwand, daß die Post ohne Regal oder Monopolrecht nicht bestehen kann, wird doch wohl Niemand mehr geltend machen, da alle Welt sieht, daß die Post — ungeachtet aller Umgehung des Postgesetzes und der sich stets mehrenden Privat-Transportanstalten — nicht nur besteht, sondern eben durch die Vermehrung des allgemeinen Verkehrs, welchen diese Privatanstalten hervorgerufen, an Ertrag zunimmt.

R. 3.

Seit mehreren Monaten bemerkt man in vielen deutschen politischen Blättern werthvolle Correspondenzartikel aus Stuttgart und vom Neckar datirt, welche nicht nur locale Zustände berühren, sondern in klarer und anregender Darstellungsweise sich über verschiedenartige Gegenstände verbreiten, die von allgemeinem deutschen Interesse sind. Es sind diese leitende Artikel in der Art, wie die großen französischen und englischen Journale sie bringen, und wie die Deutschen darum sie selten aufzuweisen haben, weil bei uns Sachkenntniß und Darstellungstalent selten Hand in Hand gehen. Wir haben uns nach dem Namen jenes für unsere Publicität schätzenswerthen Correspondenten erkundigt, und erfahren, daß es Hr. Dr. Scherer, ein junger Advokat in Stuttgart ist, der auch durch mancherlei schönwissenschaftliche und historische Arbeiten (in dem Naumerschen Taschenbuch) eines vortheilhaftesten Rufes genießt.

+

Druck und Verlag des deutschen Verlagscomptoirs in Weisß.